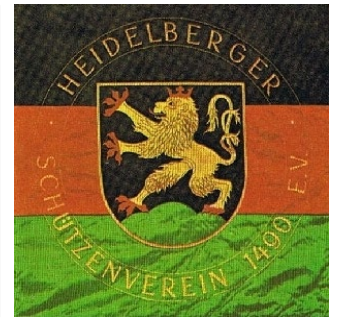


Heidelberger Schützenverein 1490

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Heidelberger Schützenverein 1490 e.V. Die Vereinssatzung, die Hausgesetze, die Standordnung, die Sicherheitsbelehrungen erkenne Ich an. Die Notstands-, Notwehr- und Waffengesetzgebung ist mir bekannt.



Name..... Vorname.....

Geb.-Datum..... Geb.-Ort.....

Straße..... Wohnort.....

Telefon..... Email.....

Beruf/Stand..... Führungszeugnis ist beigefügt... ja nein

Lichtbild ist beigefügt..... ja nein

Es besteht Mitgliedschaft in einem anderen Schützenverein..... ja nein

Name des anderen Schützenvereins.....

Ich werde an allen Vereinsmeisterschaften teilnehmen. Meine Patenschaft hat übernommen:

Name..... Vorname.....

Beitragsverpflichtungen, Beiträge und Arbeitseinsätze entsprechen § 4 der Satzung. Der Jahresbeitrag ist bis zum 15. Januar jedes Kalenderjahres im Voraus per Bankeinzug fällig. Ein SEPA-Lastschriftmandat wird erteilt und ist Anlage zu diesem Aufnahmeantrag.

160,00€ für ordentliche Mitglieder

80,00€ für außerordentliche Mitglieder (z.B. Studenten, Schüler, Auszubildende)

160,00€ einmalige Aufnahmegebühr

Ausnahmen von dieser Beitragsregelung werden nur vom Verwaltungsrat festgelegt und haben erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand Gültigkeit

Erziehungsberechtigte haften für Personen unter 18 Jahren und unterschreiben hiermit eine Beitritts- als auch eine Haftungserklärung.

Heidelberg, den..... 1. Unterschrift.....

2. Unterschrift.....
(der Erziehungsberechtigten, beide Eltern)

Der Antragsteller wurde durch Beschluss des Verwaltungsrats in den Verein aufgenommen.

Aufnahme am:..... Oberschützenmeister.....

Das neue Mitglied wird in das Mitgliederverzeichnis des Vereins aufgenommen und beim Badischen Landesverband angemeldet.

Das Vereinsmitglied bestätigt hiermit:

1. Das Waffengesetz neuester Ausgabe zu besitzen oder kurzfristig anzuschaffen
2. Bei Waffenbesitz oder deren Anschaffung die gesetzlichen Vorschriften zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition (§14 WaffG) und die Vorschriften zur Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition (§36 WaffG) streng zu beachten und einzuhalten. Waffen und Munition sind in den vorgeschriebenen Sicherheitsbehältnissen aufzubewahren.
3. Luftdruckwaffen müssen so verwahrt werden, dass Dritte keinen Zugang haben und dass sie nicht abhandenkommen können.

Heidelberg, am.....

Unterschrift.....